

Hausordnung

Gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz, aber auch Sinn für Sauberkeit und Pünktlichkeit sind Voraussetzungen für das harmonische Zusammenleben in einer Schulgemeinschaft.

Deshalb haben Eltern, Schüler und Lehrer in Ergänzung der Schulordnung (§ 102) die vorliegende Hausordnung erstellt.

Wir alle wollen mithelfen, diese Ordnung im Schulalltag zu verwirklichen.

§ 1 Schulweg und Schulgelände

- (1) Das Schulgelände gilt als Fußgängerzone.

§ 2 Öffnung des Gebäudes; Unterricht

- (1) Bis zum ersten Klingelzeichen halten sich Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 10 im Hof, der Pausenhalle, dem Foyer und dem Schülerflur auf. Ein Hinaufgehen in die oberen Stockwerke ist nicht gestattet.
- (2) Sollte ein Fachlehrer 5 Minuten nach regulärem Unterrichtsbeginn nicht zum Unterricht erschienen sein, meldet der Klassen- bzw. Kurssprecher dies im Sekretariat.

§ 3 Pausen; Freistunden; Mittagspause und MSS-Regelung

- (1) In den großen Pausen begeben sich die Schülerinnen und Schüler der Sek. I auf den Schulhof (Ausnahme: Regenpause). Schülerinnen und Schüler der MSS ist es erlaubt, sich in den für sie vorgesehenen Bereichen im Gebäude aufzuhalten. Taschen dürfen auf den Fluren und im Foyer abgestellt werden, jedoch nur so, dass Durchgänge und Treppen freibleiben. Klassen, die vorher im Musikgebäude oder der Turnhalle Unterricht hatten, können ihre Taschen im Foyer abstellen.
- (2) Die Fach- oder Klassenräume sind in den großen Pausen geschlossen.
- (3) Im Bereich vor der Turnhalle ist aus Sicherheitsgründen Schülerinnen und Schülern der Aufenthalt nicht gestattet. Klassen, die dort Unterricht haben, warten oben an der Trenntür auf ihre Lehrerin/ ihren Lehrer.
- (4) Im Gebäude und der überdachten Pausenhalle ist das Ballspielen untersagt, das Spielen mit Tennisbällen ist ausschließlich an den Tischtennisplatten erlaubt.
- (5) Schneeballwerfen gefährdet Unbeteiligte und ist deshalb streng verboten!
- (6) Schülerinnen und Schüler der MSS dürfen sich vor dem Unterricht, in den Pausen und Freistunden in folgenden Räumen aufhalten: Kaminzimmer, Schülerflur und G 102.
- (7) In Pausen und Freistunden dürfen Schülerinnen und Schüler der Oberstufe auf eigene Verantwortung (es besteht kein Versicherungsschutz seitens der Schule) das Schulgelände verlassen; Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 10 bedürfen dazu der Erlaubnis eines Lehrers.
- (8) Internatsschülerinnen und -schüler dürfen in ihren Freistunden in ihren Zimmern arbeiten.
- (9) In den Mittagspausen und Freistunden stehen den Schülerinnen und Schülern ein Aufenthaltsraum und ein Arbeitsraum zur Verfügung.
- (10) In der ersten großen Pause ist das Lehrerzimmer für Schüler „tabu“ (kein Anklopfen etc.). Nur in wirklich wichtigen und dringlichen Angelegenheiten ist es einzelnen Schülern (ohne Begleitpulk!) gestattet, in der zweiten großen Pause am Lehrerzimmer anzuklopfen.

§ 4 Räume, Schulvermögen, Schülereigentum

- (1) In allen Räumen wollen wir auf Ordnung und Sauberkeit achten. Um den Reinigungskräften die Arbeit zu erleichtern, werden am Ende der letzten Vormittagsstunde die Stühle auf die Tische gestellt.

- (2) Die Ausgestaltung von Unterrichtsräumen mit Postern etc. ist begrüßenswert, darf aber nur mit Genehmigung einer Lehrperson oder des Hausmeisters erfolgen.
- (3) Festgestellte Schäden an Einrichtungsgegenständen sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
- (4) Die Schule kann für Eigentum von Schülerinnen und Schülern keine Haftung übernehmen. Es wird dringend empfohlen, in Schultaschen, an den Garderoben und vor allem in den Umkleieräumen des Sporttrakts weder Wertgegenstände noch Geld aufzubewahren.
- (5) Fundsachen werden beim Hausmeister oder im Sekretariat abgegeben.
- (6) Schulbibliothek und Computerraum dürfen von den Schülerinnen und Schülern unter Beachtung der jeweils geltenden Ordnungen genutzt werden.
- (7) Die außerunterrichtliche Benutzung der Sportstätten ist nur mit Genehmigung des Schulleiters zulässig.
- (8) Die Teeküche im Schulgebäude steht den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung. Sie hat eine eigene Benutzerordnung.

§ 5 Rauchfreie Schule

- (1) Auf dem Schulgelände und in allen Schulgebäuden ist das Rauchen untersagt.

§ 6 Unfälle, Gefahrenfälle

- (1) Im Gefahrenfall gilt der Alarmplan.
- (2) In unserer Schulgemeinschaft wollen wir alle bedacht sein, uns selbst und andere nicht zu gefährden. Bei Unfällen muss sofort die aufsichtsführende Lehrkraft oder das Sekretariat benachrichtigt werden.

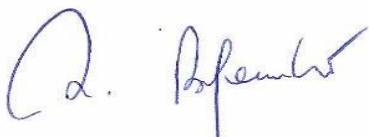
§ 7 Nutzung von Computern und Internet

- (1) Die Nutzung der von der Schule zur Verfügung gestellten Informations- und Kommunikationstechnik wird durch eine eigene Nutzungsordnung geregelt, deren Bedingungen durch Unterschrift anerkannt werden müssen und verpflichtend sind.
- (2) Schülerinnen und Schüler dürfen in der Zeit bis 16 Uhr auf dem Schulgelände des LMG Handys grundsätzlich nicht nutzen. Die Geräte sind nicht sichtbar aufzubewahren.
- (3) Folgende Ausnahmen gelten:
 - a) Handys dürfen nach Rücksprache mit einer Lehrkraft oder Schulpersonal genutzt werden.
 - b) Handys dürfen zwischen 12:55 Uhr und 16 Uhr in einem ausgewiesenen Bereich vor der Bibliothek kurz zu Organisations- und Informationszwecken genutzt werden.
 - c) Schülerinnen und Schüler der MSS dürfen Handys in Pausen und Freistunden in ihren Aufenthaltsräumen nutzen.
- (4) Bei Zuwiderhandlung durch Schülerinnen und Schüler können Lehrkräfte und Schulpersonal Handys einziehen. Hierfür schaltet die Schülerin/der Schüler das Gerät aus und übergibt es der Lehrkraft. Handys werden bis Schulschluss im Sekretariat zur Abholung gelagert. Nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz haften Lehrkräfte und Schulpersonal für abgegebene Handys.

§ 8 Verstöße gegen die Hausordnung

Bei Verstößen gegen die Hausordnung gelten die in der Schulordnung vorgesehenen Maßnahmen.

Erlassen am 10. 04.2014 gem. § 102 der Schulordnung vom 12. Juni 2009, aktualisiert am 25.08.2023



Dr. Udo Rademacher, Schulleiter